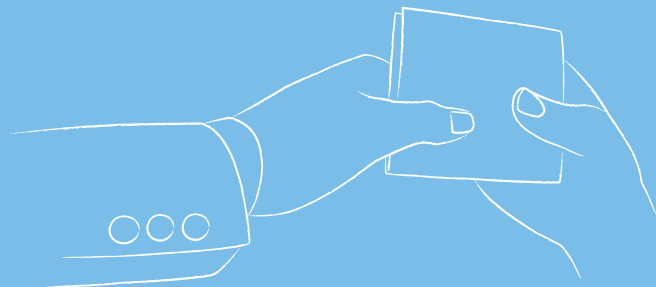


AMT FÜR STATISTIK
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Einbürgerungsstatistik 2016



LIECHTENSTEIN

Herausgeber und Vertrieb	Amt für Statistik Äulestrasse 51 9490 Vaduz Liechtenstein T +423 236 68 76 F +423 236 69 36 www.as.llv.li
Auskunft	Christian Brunhart T +423 236 68 82 Brigitte Schwarz T +423 236 68 94 info.as@llv.li
Bearbeitung Gestaltung	Brigitte Schwarz Brigitte Schwarz
Thema Erscheinungsweise Copyright	2 Bevölkerung und Wohnen Jährlich Wiedergabe unter Angabe des Herausgebers gestattet. © Amt für Statistik

Inhaltsübersicht

Tabellenverzeichnis	4
A Einführung in die Ergebnisse	
1 Vorwort	5
2 Hauptergebnisse	6
3 Analyse der Einbürgerungen	7
B Tabellenteil	
1 Einbürgerung im ordentlichen Verfahren	11
2 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	15
3 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	21
4 Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs	31
5 Zusammenfassung der Einbürgerungen	35
6 Verlust des Landesbürgerrechts	39
C Methodik und Qualität	
1 Methodik	42
2 Qualität	47
D Glossar	
1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen	48
2 Begriffserklärungen	49
3 Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten	50
4 Erläuterungen zum Verlust des Landesbürgerrechts	55

Tabellenverzeichnis

1	Einbürgerung im ordentlichen Verfahren	
	nach Gemeinden - Männer und Frauen seit 1970	12
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Männer und Frauen seit 1991	12
	nach Gemeinden - Männer seit 2002	13
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Männer seit 2002	13
	nach Gemeinden - Frauen seit 2002	14
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Frauen seit 2002	14
2	Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	
	nach Gemeinden - Frauen seit 1987	16
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Frauen seit 1987	17
	nach Gemeinden - Männer seit 1996	18
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Männer seit 1996	19
3	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	
	nach Gemeinden - Männer und Frauen seit 2000	22
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Männer und Frauen seit 2000	23
	nach Altersklassen - Männer und Frauen seit 2000	24
	nach Gemeinden - Männer seit 2000	25
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Männer seit 2000	26
	nach Altersklassen - Männer seit 2000	27
	nach Gemeinden - Frauen seit 2000	28
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Frauen seit 2000	29
	nach Altersklassen - Frauen seit 2000	30
4	Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs	
	nach Gemeinden - In Liechtenstein wohnhafte Personen seit 1997	32
	nach Altersklassen - In Liechtenstein wohnhafte Personen seit 1997	32
	nach Gemeinden - Im Ausland wohnhafte Personen seit 1997	33
	nach Altersklassen - Im Ausland wohnhafte Personen seit 1997	33
5	Zusammenfassung der Einbürgerungen	
	Einbürgerung im Inland wohnhafter Personen nach Einbürgerungsarten seit 1971	36
	Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen seit 1996	37
6	Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht	
	nach Altersklassen - Männer und Frauen seit 2008	40
	nach künftiger Staatsbürgerschaft - Männer und Frauen seit 2008	41

A Einführung in die Ergebnisse

1 Vorwort

Die Einbürgerungen in Liechtenstein werden seit dem Jahr 1971 statistisch erfasst. Die vorliegende Publikation enthält die Einbürgerungen nach den verschiedenen Einbürgerungsarten. Bei den meisten Einbürgerungsarten werden die neue Heimatgemeinde, die vormalige Staatsbürgerschaft sowie das Geschlecht der Eingebürgerten ausgewiesen.

Im Laufe der Zeit hat der Gesetzgeber immer wieder neue Einbürgerungsmöglichkeiten geschaffen sowie bestehende Einbürgerungsarten angepasst oder aufgehoben.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 170) erhalten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, auf Antrag das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Ab dem 1. Juni 2016 ist diese Einbürgerungsart wegen dem Ablauf der Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

Im Jahr 2016 wurde das Bürgerrechtsgesetz betr. den Verlust des Landesbürgerrechts angepasst. Die Regierung kann einem liechtensteinischen Staatsbürger das erworbene Landesbürgerrecht aberkennen, wenn die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt waren oder die Interessen oder das Ansehen des Landes geschädigt wurden (siehe Seite 55). In den Jahren 2012 bis 2015 blieb das Bürgerrechtsgesetz hingegen unverändert.

Im erweiterten Kapitel C Methodik und Qualität werden die vielfältigen Einbürgerungsarten seit dem Jahre 1971 detailliert erläutert.

Für die vorliegende Publikation wurden die Verwaltungsdaten des Zivilstandsamts über Einbürgerungen ausgewertet. Die gesetzliche Grundlage der Einbürgerungsstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271.

Dem Zivilstandsamt danken wir für die Übermittlung der Daten und die gute Zusammenarbeit.

Diese Publikation und weitere Statistiken finden Sie im Internet unter www.as.llv.li.

Vaduz, 20. April 2017

**AMT FÜR STATISTIK
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

2 Hauptergebnisse

Zahl der Einbürgerungen ist gestiegen

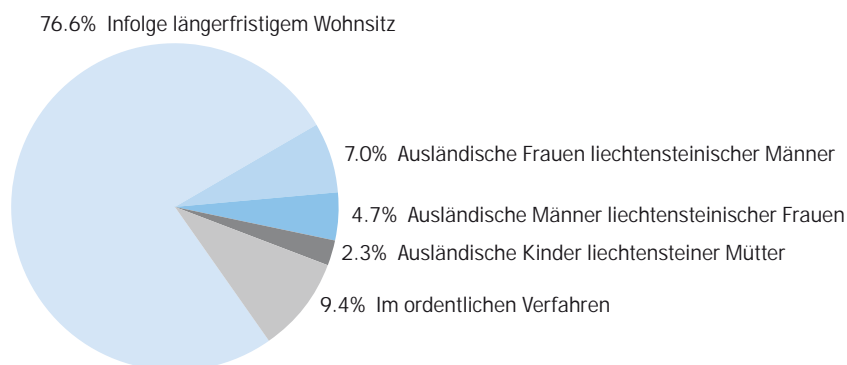
Im Jahr 2016 wurden 171 in Liechtenstein wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer, gemäss den Ergebnissen des Amtes für Statistik, eingebürgert. Das waren 59 Personen mehr als im Vorjahr. 76.6% der Eingebürgerten erhielten infolge längerfristigem Wohnsitz die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und 11.7% wurden infolge Eheschliessung eingebürgert. 9.4% wurden im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung), 2.3% durch Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert. Es wurden keine Einbürgerungen durch Legitimation oder Adoption verzeichnet.

Zusätzlich wurden im Jahr 2016 58 im Ausland wohnhafte Personen eingebürgert, das waren zehn Personen mehr als im Vorjahr. Somit erhielten im Jahr 2016 (2015) 229 (160) im In- und Ausland wohnhafte Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.

13 524 Personen seit 1971 eingebürgert

Von 1971 bis 2016 erhielten insgesamt 7 543 vormalige Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Berücksichtigt man auch die 5 981 im Ausland wohnhaften eingebürgerten Personen (ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, Adoption, Legitimation und Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht), erhielten seit 1971 13 524 im Inland oder im Ausland wohnhafte Personen das Landesbürgerrecht durch Einbürgerung.

Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen nach Einbürgerungsart 2016



3 Analyse der Einbürgerungen

53% mehr Einbürgerungen im Jahr 2016

Im Jahr 2016 wurden 171 in Liechtenstein wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert. Im Jahr 2015 erhielten 112 Personen und im Jahr 2014 178 Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung. Somit wurden im Jahr 2016 52.7% mehr Personen eingebürgert als im Vorjahr.

Von 1971 bis 2016 erhielten insgesamt 7 543 vormalige Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Berücksichtigt man auch die 5 981 im Ausland wohnhaften eingebürgerten Personen (ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, Adoption, Legitimation und Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht), erhielten seit 1971 13 524 im Inland oder im Ausland wohnhafte Personen das Landesbürgerrecht durch Einbürgerung.

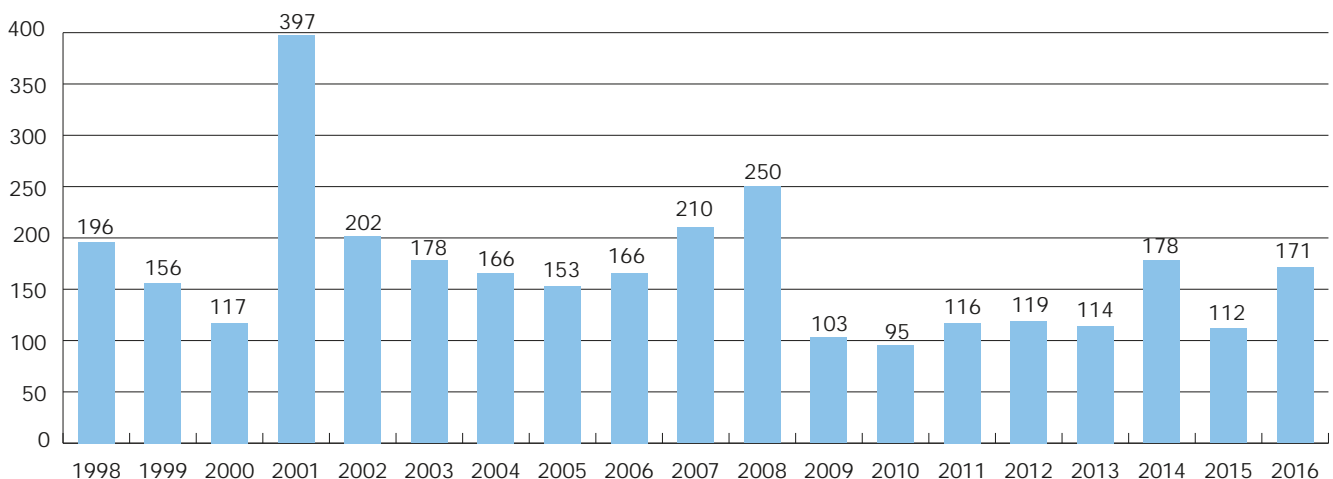
Acht verschiedene Einbürgerungsmöglichkeiten

Nach geltendem Recht können ausländische Personen durch acht verschiedene Einbürgerungsarten die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten:

- Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung);
- Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung;
- Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz;
- Einbürgerung durch Annahme an Kindesstatt (Adoption, Legitimation);
- Einbürgerung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind);
- Erleichterte Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit;
- Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter auf Grund eines Urteils des Staatsgerichtshofs (StGH);
- Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht.

Weitere Ausführungen zu den verschiedenen Einbürgerungsarten sind im Kapitel C Methodik und Qualität enthalten. Insbesondere werden alle Einbürgerungsmöglichkeiten seit dem Jahr 1971 erläutert.

Einbürgerungen von Personen mit Wohnsitz im Inland 1998 - 2016



77% der Eingebürgerten sind Alteingesessene

Im Jahr 2016 war bei den im Inland wohnhaften Personen die Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, mit einem Anteil von 76.6%, die wichtigste Einbürgerungsart, gefolgt von der Einbürgerung infolge Eheschliessung mit 11.7%, der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren mit 9.4%, durch Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter mit 2.3%. Es wurden keine Einbürgerungen durch Adoption und Legitimation verzeichnet.

Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen

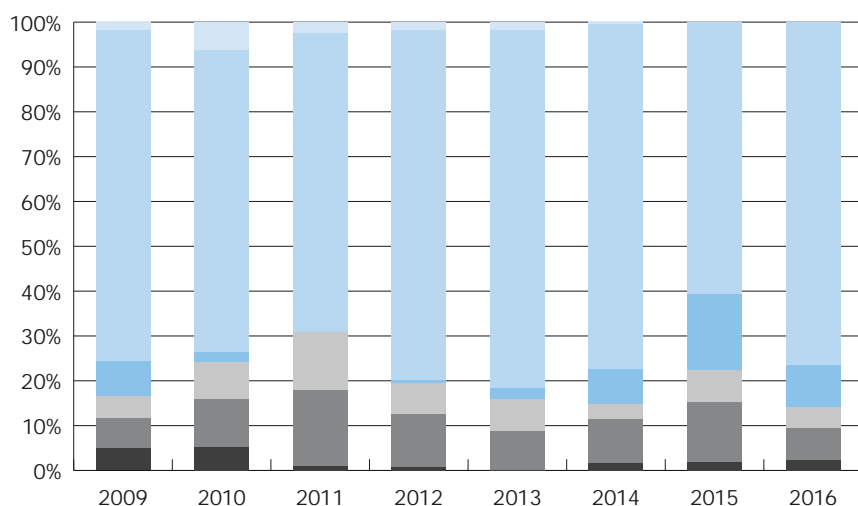
Einbürgerungsart	2016		2015	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Insgesamt	171	100.0%	112	100.0%
Im ordentlichen Verfahren	16	9.4%	19	17.0%
Ausländische Frauen liechtensteinischer Männer	12	7.0%	15	13.4%
Ausländische Männer liechtensteinischer Frauen	8	4.7%	8	7.1%
Infolge längerfristigem Wohnsitz	131	76.6%	68	60.7%
Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter	4	2.3%	2	1.8%
Adoption	-	0.0%	-	0.0%
Legitimation	-	0.0%	-	0.0%

Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz seit 2000 am häufigsten

Seit dem 13. Juli 2000 können sich Personen infolge längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Dabei muss unter anderem ein ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein von mindestens dreissig Jahren nachgewiesen werden, wobei die Jahre bis zum zwanzigsten Lebensjahr doppelt gezählt werden. Ausserdem muss auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet werden.

Im Jahr 2016 betrug der Anteil der Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 76.6% (131 Personen). 48 Personen besaßen vormals die türkische, 26 Personen die österreichische und 15 Personen die kosovarische Staatsbürgerschaft. Weitere Herkunftsländer waren die Schweiz (14), Italien (13), Deutschland (5), Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien (je 2) sowie Mexiko und Portugal (je 1).

Einbürgerungen nach Einbürgerungsart seit 2009



Adoption/Legitimation	1.9%	6.3%	2.6%	1.7%	1.8%	0.6%	0.0%	0.0%
Infolge längerfristigem Wohnsitz	73.8%	67.4%	66.7%	78.2%	79.8%	77.0%	60.7%	76.6%
Im ordentlichen Verfahren	7.8%	2.1%	0.0%	0.8%	2.6%	7.9%	17.0%	9.4%
Ausländische Männer liechtensteinischer Frauen	4.9%	8.4%	12.8%	6.7%	7.0%	3.4%	7.1%	4.7%
Ausländische Frauen liechtensteinischer Männer	6.8%	10.5%	17.1%	11.8%	8.8%	9.6%	13.4%	7.0%
Ausländische Kinder liechtensteiner Mütter	4.9%	5.3%	0.9%	0.8%	0.0%	1.7%	1.8%	2.3%

7 543 Einbürgerungen seit dem Jahr 1971

Seit 1971 wurden insgesamt 7 543 in Liechtenstein wohnhafte Personen eingebürgert. Der Anteil der ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter betrug 35.6% (Einbürgerungsarten EA 6a und EA 6b). Die Einbürgerungen ausländischer Frauen, die mit einem Liechtensteiner verheiratet waren, machten 16.1% der gesamten Einbürgerungen aus (EA 3 und EA 4a). Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen von ausländischen Männern liechtensteinischer Frauen (EA 4b) betrug 5.6%. Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz (EA 5) betrug 26.5% und im ordentlichen Verfahren (EA 2) wurden 8.5% eingebürgert. Durch Adoption (EA 7a) erhielten 0.8% und durch Legitimation (EA 8a) 1.0% die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (seit 1995 statistisch erfasst). Der Anteil der rückgebürgerten Liechtensteinerinnen (EA 1a) betrug 5.9%. Die Tabelle 5.1 enthält die entsprechende Übersicht zu den Einbürgerungen seit 1971.

694 Einbürgerungen in den letzten fünf Jahren

In den Jahren 2012 bis 2016 wurden insgesamt 694 in Liechtenstein wohnhafte Personen eingebürgert. Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz (EA 5) war mit 74.9% weitaus am höchsten, gefolgt von der erleichterten Einbürgerung durch Heirat (EA 4a und EA 4b) mit 15.3%, der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (EA 2) mit 7.6%, der Verleihung aufgrund StGH-Urteil mit 1.4% (EA 6b) und der Adoption (EA 7a) mit 0.7%.

Mehr Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen

Die im Ausland wohnhaften ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter erhalten seit 1996 ebenfalls die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sofern sie die notwendigen Bedingungen erfüllen. Durch diese Einbürgerungsart liessen sich im Jahr 2016 55 im Ausland wohnhafte Personen einbürgern, das waren acht Personen mehr als im Vorjahr. Zudem wurden drei Personen durch Adoption eingebürgert. Durch Legitimation wurden keine Personen eingebürgert. Alle Personen waren zum Zeitpunkt der Einbürgerung im Ausland wohnhaft (Tab. 5.2).

Verlust des Landesbürgerrechts

Liechtensteinische Staatsbürger können auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verzichten. In den Jahren 2008 bis 2016 wurden neun Personen aufgrund ausdrücklichen Verzichts ausgebürgert. Jeweils drei Personen hatten die deutsche oder österreichische Staatsbürgerschaft, zwei Personen die schweizerische und eine Person verfügte über die luxemburgische Staatsbürgerschaft. Im Jahr 2016 hat eine Person mit luxemburgischer Staatsbürgerschaft auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verzichtet.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2015 (LGBl. 2016 Nr. 15), welches am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, kann die Regierung einem liechtensteinischen Staatsbürger - sofern er dadurch nicht staatenlos wird - das erworbene Landesbürgerrecht aberkennen, wenn:

- a) sich herausstellt, dass die für die Verleihung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren und seit dem Erwerb nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind; oder
- b) er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich schädigt.

Die Regierung kann das liechtensteinische Landesbürgerrecht jederzeit aberkennen, wenn dessen Erwerb durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgt ist. Im Jahr 2016 wurde keiner Person im Sinne dieses Gesetzes die liechtensteinische Staatsbürgerschaft aberkannt.

B Tabellenteil

1 Einbürgerung im ordentlichen
Verfahren EA 2

Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach Gemeinden

Männer und Frauen seit 1970

Tabelle 1.1

Heimatgemeinde	Total	1970 - 1980	1981 - 1990	1991 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	696	224	264	81	44	30	18	19	16
Vaduz	177	77	62	14	15	1	4	1	3
Triesen	72	10	50	8	-	-	-	1	3
Balzers	53	19	7	3	4	9	3	8	-
Triesenberg	54	18	24	11	-	-	-	-	1
Schaan	179	37	72	21	22	11	8	3	5
Planken	10	9	1	-	-	-	-	-	-
Eschen	53	17	23	4	3	4	2	-	-
Mauren	32	12	6	11	-	1	-	2	-
Gamprin	35	17	14	1	-	-	-	1	2
Ruggell	19	5	3	8	-	2	-	1	-
Schellenberg	8	3	-	-	-	2	1	-	2
Landesbürgerrecht	4	-	2	-	-	-	-	2	-

Erläuterung zur Tabelle:

Verleihungen des Gemeindeehrenbürgerrechts sind nicht mitgezählt.

Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Männer und Frauen seit 1991

Tabelle 1.1a

	Total	1991 - 1995	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	208	37	44	44	30	18	19	16
Schweiz	39	8	19	6	3	-	1	2
Österreich	46	19	12	3	4	2	3	3
Deutschland	17	8	1	-	1	2	3	2
Bosnien-Herzegowina	14	-	-	2	3	6	3	-
China	14	-	-	-	-	3	8	3
Italien	3	-	2	-	-	1	-	-
Jugoslawien	5	-	4	1	-	-	-	-
Kolumbien	1	-	-	-	-	-	-	1
Kosovo	5	-	-	-	-	4	-	1
Kroatien	3	-	-	2	1	-	-	-
Laos	1	-	-	-	1	-	-	-
Russland	3	-	-	2	1	-	-	-
Spanien	2	2	-	-	-	-	-	-
Südafrika	2	-	-	-	-	-	-	2
Tibet	13	-	-	-	13	-	-	-
Türkei	5	-	-	5	-	-	-	-
USA	1	-	-	1	-	-	-	-
Vietnam	29	-	4	22	3	-	-	-
Staatenlos	5	-	2	-	-	-	1	2

Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach Gemeinden

Männer seit 2002

Tabelle 1.2

Heimatgemeinde	Total	2002 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	58	16	16	7	11	8
Vaduz	7	4	1	2	-	-
Triesen	2	-	-	-	1	1
Balzers	9	2	3	-	4	-
Triesenberg	1	-	-	-	-	1
Schaan	25	8	8	3	2	4
Planken	-	-	-	-	-	-
Eschen	5	2	2	1	-	-
Mauren	2	-	1	-	1	-
Gamprin	2	-	-	-	1	1
Ruggell	1	-	-	-	1	-
Schellenberg	3	-	1	1	-	1
Landesbürgerrecht	1	-	-	-	1	-

Erläuterung zur Tabelle:

Verleihungen des Gemeindeehrenbürgerrechts sind nicht mitgezählt.

Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Männer seit 2002

Tabelle 1.2a

	Total	2002 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	58	16	16	7	11	8
Schweiz	7	3	2	-	1	1
Österreich	7	1	1	1	2	2
Deutschland	4	-	1	1	1	1
Bosnien-Herzegowina	7	1	2	2	2	-
China	5	-	-	-	4	1
Jugoslawien	1	1	-	-	-	-
Kosovo	4	-	-	3	-	1
Kroatien	2	1	1	-	-	-
Russland	2	1	1	-	-	-
Südafrika	1	-	-	-	-	1
Tibet	6	-	6	-	-	-
Türkei	1	1	-	-	-	-
Vietnam	9	7	2	-	-	-
Staatenlos	2	-	-	-	1	1

Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach Gemeinden

Frauen seit 2002

Tabelle 1.3

Heimatgemeinde	Total	2002 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	52	11	14	11	8	8
Vaduz	8	2	-	2	1	3
Triesen	2	-	-	-	-	2
Balzers	15	2	6	3	4	-
Triesenberg	-	-	-	-	-	-
Schaan	16	6	3	5	1	1
Planken	-	-	-	-	-	-
Eschen	4	1	2	1	-	-
Mauren	1	-	-	-	1	-
Gamprin	1	-	-	-	-	1
Ruggell	2	-	2	-	-	-
Schellenberg	2	-	1	-	-	1
Landesbürgerrecht	1	-	-	-	1	-

Erläuterung zur Tabelle:

Verleihungen des Gemeindeehrenbürgerrechts sind nicht mitgezählt.

Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Frauen seit 2002

Tabelle 1.3a

	Total	2002 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	52	11	14	11	8	8
Schweiz	5	3	1	-	-	1
Österreich	8	2	3	1	1	1
Bosnien-Herzegowina	7	1	1	4	1	-
China	9	-	-	3	4	2
Deutschland	4	-	-	1	2	1
Italien	1	-	-	1	-	-
Kolumbien	1	-	-	-	-	1
Kosovo	1	-	-	1	-	-
Kroatien	1	1	-	-	-	-
Laos	1	-	1	-	-	-
Russland	1	1	-	-	-	-
Staatenlos	1	-	-	-	-	1
Südafrika	1	-	-	-	-	1
Tibet	7	-	7	-	-	-
Vietnam	4	3	1	-	-	-

2 Erleichterte Einbürgerung infolge
Eheschliessung EA 4

Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach Gemeinden

Frauen seit 1987

Tabelle 2.1

Heimatgemeinde	Total	1987 - 1995	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	444	103	85	79	89	61	15	12
Vaduz	53	12	13	10	13	3	-	2
Triesen	54	16	8	12	9	8	1	-
Balzers	59	12	9	10	18	5	3	2
Triesenberg	45	14	10	9	7	3	1	1
Schaan	48	11	10	7	9	6	3	2
Planken	4	1	-	2	-	1	-	-
Eschen	51	8	17	6	8	9	3	-
Mauren	65	11	11	14	12	12	2	3
Gamprin	13	4	-	1	3	2	1	2
Ruggell	23	3	4	3	4	9	-	-
Schellenberg	29	11	3	5	6	3	1	-

Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Frauen seit 1987

Tabelle 2.1a

	Total	1987 - 1995	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	444	103	85	79	89	61	15	12
Schweiz	103	20	21	20	17	14	6	5
Österreich	129	51	26	21	20	11	-	-
Deutschland	31	14	6	3	4	4	-	-
Argentinien	4	-	2	-	1	-	1	-
Belarus	2	-	-	-	2	-	-	-
Belgien	1	-	-	-	1	-	-	-
Bolivien	1	-	-	-	-	1	-	-
Bosnien-Herzegowina	4	-	-	2	-	1	1	-
Brasilien	14	-	4	-	2	3	2	3
Bulgarien	1	-	-	-	1	-	-	-
Chile	1	-	1	-	-	-	-	-
China	1	-	-	1	-	-	-	-
Costa Rica	1	-	-	-	1	-	-	-
Dominikanische Rep.	12	2	2	4	4	-	-	-
Ecuador	3	-	1	1	1	-	-	-
Frankreich	1	-	1	-	-	-	-	-
Grossbritannien	1	-	1	-	-	-	-	-
Honduras	1	-	1	-	-	-	-	-
Indien	2	-	-	1	1	-	-	-
Iran	1	-	1	-	-	-	-	-
Israel	1	-	-	-	-	1	-	-
Italien	9	5	2	-	2	-	-	-
Jugoslawien	11	4	3	4	-	-	-	-
Kasachstan	1	-	-	-	-	1	-	-
Kenia	2	-	1	-	-	-	1	-
Kirgisistan	1	-	-	-	-	1	-	-
Kolumbien	8	-	1	3	-	4	-	-
Kuba	2	-	1	-	-	-	-	1
Kroatien	2	-	1	1	-	-	-	-
Marokko	4	-	-	2	2	-	-	-
Mexico	3	-	-	1	-	1	1	-
Niederlande	3	1	-	-	2	-	-	-
Peru	3	-	-	-	1	2	-	-
Philippinen	19	3	-	5	3	7	-	1
Polen	6	2	-	2	1	-	-	1
Russland	9	-	1	2	3	1	1	1
Serbien und Montenegro	3	-	-	-	2	1	-	-
Slowakei	3	-	-	-	2	1	-	-
Slowenien	3	-	-	-	1	1	1	-
Südafrika	1	-	-	-	1	-	-	-
Thailand	6	-	3	1	2	-	-	-
Tschechien	3	-	2	1	-	-	-	-
Tunesien	1	1	-	-	-	-	-	-
Türkei	6	-	1	-	3	1	1	-
Ukraine	7	-	-	1	4	2	-	-
Ungarn	4	-	1	1	1	1	-	-
USA	1	-	-	-	-	1	-	-
Vietnam	3	-	-	2	1	-	-	-
Zimbabwe	1	-	1	-	-	-	-	-
Staatenlos	4	-	-	-	3	1	-	-

Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach Gemeinden

Männer seit 1996

Tabelle 2.2

Heimatgemeinde	Total	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	425	230	75	67	37	8	8
Vaduz	44	23	11	7	3	-	-
Triesen	49	26	9	10	3	-	1
Balzers	62	32	14	11	3	1	1
Triesenberg	34	17	9	3	3	1	1
Schaan	70	39	9	9	10	-	3
Planken	7	1	-	3	3	-	-
Eschen	42	27	3	7	2	2	1
Mauren	52	34	7	6	2	3	-
Gamprin	16	5	5	5	1	-	-
Ruggell	28	11	5	6	5	-	1
Schellenberg	21	15	3	-	2	1	-

Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Männer seit 1996

Tabelle 2.2a

	Total	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	425	230	75	67	37	8	8
Schweiz	126	70	23	22	7	3	1
Österreich	125	81	10	22	7	2	3
Deutschland	64	41	12	5	4	1	1
Afghanistan	1	-	-	-	1	-	-
Ägypten	6	-	1	1	4	-	-
Algerien	1	1	-	-	-	-	-
Bangladesch	2	1	-	1	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	5	1	2	1	1	-	-
Bolivien	1	-	1	-	-	-	-
Brasilien	1	-	-	1	-	-	-
China	1	-	-	1	-	-	-
Côte d'Ivoire	1	-	-	-	1	-	-
Dominikanische Republik	1	-	-	1	-	-	-
Frankreich	1	1	-	-	-	-	-
Griechenland	4	1	1	-	1	-	1
Grossbritannien	2	2	-	-	-	-	-
Guatemala	1	-	-	1	-	-	-
Iran	2	-	2	-	-	-	-
Italien	17	9	6	2	-	-	-
Jordanien	1	-	-	1	-	-	-
Jugoslawien	7	3	3	1	-	-	-
Kanada	2	1	1	-	-	-	-
Kolumbien	1	-	-	1	-	-	-
Kongo	1	1	-	-	-	-	-
Kosovo	1	-	-	1	-	-	-
Kroatien	1	1	-	-	-	-	-
Kuba	2	-	-	-	2	-	-
Marokko	1	1	-	-	-	-	-
Mexico	2	-	-	1	-	1	-
Niederlande	1	1	-	-	-	-	-
Nigeria	2	1	-	-	1	-	-
Norwegen	1	1	-	-	-	-	-
Pakistan	2	-	1	-	1	-	-
Palästina	1	1	-	-	-	-	-
Peru	2	-	2	-	-	-	-
Polen	1	-	1	-	-	-	-
Serbien und Montenegro	1	-	-	1	-	-	-
Seychellen	1	-	1	-	-	-	-
Slowakei	1	-	1	-	-	-	-
Slowenien	2	2	-	-	-	-	-
Sri Lanka	3	1	-	-	2	-	-
Syrien	1	-	-	1	-	-	-
Tschechien	1	1	-	-	-	-	-
Tschechoslowakei	1	1	-	-	-	-	-
Tunesien	4	-	2	-	2	-	-
Türkei	15	6	3	2	1	1	2
Ungarn	1	-	1	-	-	-	-
USA	2	-	1	-	1	-	-
Vietnam	1	-	-	-	1	-	-

3 Erleichterte Einbürgerung infolge
längerfristigem Wohnsitz EA 5

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Gemeinden

Männer und Frauen seit 2000

Tabelle 3.1

Heimatgemeinde	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	1 996	43	767	588	399	68	131
Vaduz	390	9	152	120	76	13	20
Triesen	266	7	106	76	61	4	12
Balzers	154	2	64	50	25	5	8
Triesenberg	47	1	16	16	9	1	4
Schaan	373	13	158	101	67	15	19
Planken	7	-	2	1	4	-	-
Eschen	273	-	88	72	67	14	32
Mauren	256	5	83	91	53	9	15
Gamprin	97	1	37	32	17	3	7
Ruggell	95	5	42	19	14	3	12
Schellenberg	38	-	19	10	6	1	2

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Männer und Frauen seit 2000

Tabelle 3.1a

	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	1 996	43	767	588	399	68	131
Schweiz	543	3	228	164	119	15	14
Österreich	419	24	207	83	62	17	26
Deutschland	239	15	109	71	34	5	5
Belgien	3	-	-	2	1	-	-
Bosnien-Herzegowina	52	1	17	20	12	-	2
Brasilien	2	-	-	2	-	-	-
Dänemark	1	-	1	-	-	-	-
Ecuador	1	-	-	-	1	-	-
Frankreich	5	-	4	1	-	-	-
Grossbritannien	1	-	-	1	-	-	-
Griechenland	17	-	-	9	6	2	-
Indien	1	-	-	1	-	-	-
Indonesien	2	-	2	-	-	-	-
Italien	126	-	53	40	20	-	13
Japan	1	-	1	-	-	-	-
Jugoslawien	18	-	14	4	-	-	-
Kosovo	40	-	-	-	13	12	15
Kroatien	27	-	4	12	7	2	2
Mazedonien	13	-	-	-	7	4	2
Mexiko	1	-	-	-	-	-	1
Norwegen	2	-	1	1	-	-	-
Portugal	3	-	-	-	2	-	1
Schweden	3	-	1	2	-	-	-
Serbien	14	-	-	-	11	1	2
Serbien und Montenegro	15	-	-	12	3	-	-
Slowenien	14	-	8	2	3	1	-
Spanien	15	-	6	7	2	-	-
Türkei	394	-	92	152	93	9	48
Ungarn	3	-	2	-	1	-	-
USA	3	-	-	2	1	-	-
Venezuela	1	-	1	-	-	-	-
Vietnam	17	-	16	-	1	-	-

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Altersklassen

Männer und Frauen seit 2000

Tabelle 3.2

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
Total	1 996	192	374	566	309	124	225	206
2000	43	3	4	14	5	2	8	7
2001	302	18	32	96	57	22	38	39
2002	135	10	17	42	23	3	27	13
2003	116	17	18	33	23	5	11	9
2004	111	13	22	24	18	6	17	11
2005	103	12	17	19	27	5	11	12
2006	111	11	12	29	23	8	15	13
2007	140	10	32	38	15	10	17	18
2008	197	14	41	60	16	17	28	21
2009	76	7	19	20	8	5	11	6
2010	64	6	6	23	9	3	5	12
2011	78	7	13	21	12	4	8	13
2012	93	4	24	31	11	4	12	7
2013	91	7	28	27	15	9	1	4
2014	137	22	37	40	16	9	7	6
2015	68	12	21	15	10	1	3	6
2016	131	19	31	34	21	11	6	9

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Gemeinden

Männer seit 2000

Tabelle 3.3

Heimatgemeinde	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	1 062	25	420	310	200	40	67
Vaduz	195	4	79	56	39	7	10
Triesen	135	4	56	39	26	4	6
Balzers	83	1	38	25	13	1	5
Triesenberg	24	1	11	7	4	-	1
Schaan	210	7	94	58	35	8	8
Planken	4	-	1	1	2	-	-
Eschen	146	-	40	44	34	8	20
Mauren	133	5	40	48	26	7	7
Gamprin	52	-	21	16	10	3	2
Ruggell	58	3	27	12	8	2	6
Schellenberg	22	-	13	4	3	-	2

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach vormaliger Staatsbürgerschaft Männer seit 2000

Tabelle 3.3a

	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	1'062	25	420	310	200	40	67
Schweiz	274	3	128	74	59	6	4
Österreich	234	13	113	50	34	13	11
Deutschland	126	8	60	35	18	2	3
Belgien	2	-	-	1	1	-	-
Bosnien-Herzegowina	22	1	9	6	6	-	-
Frankreich	1	-	1	-	-	-	-
Grossbritannien	1	-	-	1	-	-	-
Griechenland	7	-	-	2	3	2	-
Italien	74	-	31	20	14	-	9
Japan	1	-	1	-	-	-	-
Jugoslawien	8	-	7	1	-	-	-
Kosovo	22	-	-	-	7	8	7
Kroatien	10	-	2	4	3	-	1
Mazedonien	5	-	-	-	1	2	2
Norwegen	2	-	1	1	-	-	-
Portugal	1	-	-	-	-	-	1
Schweden	2	-	1	1	-	-	-
Serbien	11	-	-	-	8	1	2
Serbien und Montenegro	6	-	-	5	1	-	-
Slowenien	7	-	4	2	1	-	-
Spanien	7	-	3	4	-	-	-
Türkei	228	-	51	101	43	6	27
Ungarn	2	-	2	-	-	-	-
USA	2	-	-	2	-	-	-
Vietnam	7	-	6	-	1	-	-

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Altersklassen

Männer seit 2000

Tabelle 3.4

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
Total	1 062	95	210	272	176	63	127	119
2000	25	1	1	9	3	1	5	5
2001	170	9	17	51	37	12	26	18
2002	74	4	14	22	12	1	15	6
2003	60	10	10	18	8	1	8	5
2004	59	6	12	12	9	4	11	5
2005	57	5	11	7	19	3	5	7
2006	54	5	7	10	10	2	10	10
2007	70	5	19	18	7	4	8	9
2008	110	5	25	33	10	8	14	15
2009	44	3	11	10	4	3	9	4
2010	32	3	3	11	6	2	2	5
2011	41	5	9	9	5	2	4	7
2012	47	1	12	13	8	4	2	7
2013	47	3	15	16	8	3	-	2
2014	65	10	18	13	9	6	5	4
2015	40	9	12	6	7	-	2	4
2016	67	11	14	14	14	7	1	6

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Gemeinden

Frauen seit 2000

Tabelle 3.5

Heimatgemeinde	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	934	18	347	278	199	28	64
Vaduz	195	5	73	64	37	6	10
Triesen	131	3	50	37	35	-	6
Balzers	71	1	26	25	12	4	3
Triesenberg	23	-	5	9	5	1	3
Schaan	163	6	64	43	32	7	11
Planken	3	-	1	-	2	-	-
Eschen	127	-	48	28	33	6	12
Mauren	123	-	43	43	27	2	8
Gamprin	45	1	16	16	7	-	5
Ruggell	37	2	15	7	6	1	6
Schellenberg	16	-	6	6	3	1	-

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Frauen seit 2000

Tabelle 3.5a

	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	934	18	347	278	199	28	64
Schweiz	269	-	100	90	60	9	10
Österreich	185	11	94	33	28	4	15
Deutschland	113	7	49	36	16	3	2
Belgien	1	-	-	1	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	30	-	8	14	6	-	2
Brasilien	2	-	-	2	-	-	-
Dänemark	1	-	1	-	-	-	-
Ecuador	1	-	-	-	1	-	-
Frankreich	4	-	3	1	-	-	-
Griechenland	10	-	-	7	3	-	-
Indien	1	-	-	1	-	-	-
Indonesien	2	-	2	-	-	-	-
Italien	52	-	22	20	6	-	4
Jugoslawien	10	-	7	3	-	-	-
Kosovo	18	-	-	-	6	4	8
Kroatien	17	-	2	8	4	2	1
Mazedonien	8	-	-	-	6	2	-
Mexiko	1	-	-	-	-	-	1
Portugal	2	-	-	-	2	-	-
Schweden	1	-	-	1	-	-	-
Serbien	3	-	-	-	3	-	-
Serbien und Montenegro	9	-	-	7	2	-	-
Spanien	8	-	3	3	2	-	-
Slowenien	7	-	4	-	2	1	-
Türkei	166	-	41	51	50	3	21
Ungarn	1	-	-	-	1	-	-
USA	1	-	-	-	1	-	-
Venezuela	1	-	1	-	-	-	-
Vietnam	10	-	10	-	-	-	-

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Altersklassen

Frauen seit 2000

Tabelle 3.6

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
Total	934	97	164	294	133	61	98	87
2000	18	2	3	5	2	1	3	2
2001	132	9	15	45	20	10	12	21
2002	61	6	3	20	11	2	12	7
2003	56	7	8	15	15	4	3	4
2004	52	7	10	12	9	2	6	6
2005	46	7	6	12	8	2	6	5
2006	57	6	5	19	13	6	5	3
2007	70	5	13	20	8	6	9	9
2008	87	9	16	27	6	9	14	6
2009	32	4	8	10	4	2	2	2
2010	32	3	3	12	3	1	3	7
2011	37	2	4	12	7	2	4	6
2012	46	3	12	18	3	-	10	-
2013	44	4	13	11	7	6	1	2
2014	72	12	19	27	7	3	2	2
2015	28	3	9	9	3	1	1	2
2016	64	8	17	20	7	4	5	3

4 Verleihung des Landesbürgerrechts
an ausländische Kinder
liechtensteinischer Mütter aufgrund
eines Urteils des Staatsgerichtshofs

EA 6b

Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Gemeinden

In Liechtenstein wohnhafte Personen seit 1997

Tabelle 4.1

Heimatgemeinde	Total	1997 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	831	704	87	29	5	2	4
Vaduz	91	76	13	-	1	1	-
Triesen	110	91	11	7	1	-	-
Balzers	148	135	6	7	-	-	-
Triesenberg	94	77	13	2	1	1	-
Schaan	91	80	3	3	1	-	4
Planken	14	10	4	-	-	-	-
Eschen	54	41	10	3	-	-	-
Mauren	116	100	9	6	1	-	-
Gamprin	30	25	5	-	-	-	-
Ruggell	43	42	1	-	-	-	-
Schellenberg	40	27	12	1	-	-	-

Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Altersklassen

In Liechtenstein wohnhafte Personen seit 1997

Tabelle 4.2

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
Total	831	223	317	99	74	62	29	27
1997	458	127	165	62	38	37	16	13
1998	117	47	42	8	13	6	1	-
1999	99	23	48	8	7	9	2	2
2000	30	13	11	1	2	1	-	2
2001	35	7	20	3	2	-	2	1
2002	16	2	10	1	2	1	-	-
2003	12	2	1	3	-	3	3	-
2004	6	-	2	3	-	-	-	1
2005	18	-	10	1	3	2	-	2
2006	6	2	-	1	2	-	1	-
2007	11	-	1	3	3	1	1	2
2008	2	-	-	-	2	-	-	-
2009	5	-	1	2	-	-	1	1
2010	5	-	4	-	-	-	1	-
2011	1	-	-	-	-	-	-	1
2012	1	-	-	-	-	1	-	-
2013	-	-	-	-	-	-	-	-
2014	3	-	1	-	-	1	-	1
2015	2	-	-	1	-	-	-	1
2016	4	-	1	2	-	-	1	-

Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Gemeinden

Im Ausland wohnhafte Personen seit 1997

Tabelle 4.3

Heimatgemeinde	Total	1997 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	2016
Total	5 058	2 899	1 148	710	199	47	55
Vaduz	493	220	188	62	22	-	1
Triesen	451	261	128	44	14	4	-
Balzers	780	568	100	75	21	9	7
Triesenberg	526	249	108	127	35	6	1
Schaan	363	227	54	33	13	10	26
Planken	45	30	13	2	-	-	-
Eschen	451	284	89	69	8	-	1
Mauren	743	389	188	136	29	-	1
Gamprin	235	134	63	15	11	11	1
Ruggell	610	425	110	41	22	5	7
Schellenberg	339	107	102	101	17	2	10
Landesbürgerrecht	22	5	5	5	7	-	-

Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Altersklassen

Im Ausland wohnhafte Personen seit 1997

Tabelle 4.4

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
Total	5 058	962	1'162	912	709	578	349	386
1997	1 109	268	242	191	190	109	64	45
1998	861	225	192	133	128	85	53	45
1999	650	144	164	97	86	62	46	51
2000	279	55	60	57	46	31	15	15
2001	230	20	61	50	29	22	19	29
2002	208	32	39	43	21	35	17	21
2003	253	37	57	30	39	37	23	30
2004	251	30	41	55	39	32	19	35
2005	206	15	54	43	18	38	18	20
2006	190	24	45	39	18	27	19	18
2007	124	21	27	18	23	15	6	14
2008	164	28	36	32	21	20	13	14
2009	118	20	30	27	15	11	8	7
2010	114	9	41	30	4	11	6	13
2011	44	4	9	10	3	12	-	6
2012	54	7	11	16	8	2	7	3
2013	50	1	17	15	6	6	4	1
2014	51	5	13	11	4	8	3	7
2015	47	8	15	8	5	6	2	3
2016	55	9	8	7	6	9	7	9

5 Zusammenfassung der Einbürgerungen

Einbürgerung im Inland wohnhafter Personen nach Einbürgerungsarten seit 1971

Tabelle 5.1

Jahr	Total	Einbürgerung			Erleichterte Einbürgerung			Verleihung	Adoption	Legitimation	
		ehem. Liechtensteinerinnen	Frauen durch Heirat	im ordentlichen Verfahren	ausländ. Frauen liechten. Männer	ausländ. Männer liechten. Frauen	infolge längerfristigen Wohnsitz	ausländ. Kinder liechten. Mütter	aufgrund StGH-Urteil		
		EA 1a	EA 3	EA 2	EA 4a	EA 4b	EA 5	EA 6a	EA 6b	EA 7a	EA 8a
Total	7 543	445	770	644	444	425	1 996	1 853	831	62	73
%	100%	5.9%	10.2%	8.5%	5.9%	5.6%	26.5%	24.6%	11.0%	0.8%	1.0%
1971 - 1975	638	286	266	86	*	*
1976 - 1980	495	138	271	86	*	*
1981 - 1985	449	10	233	206	*	*
1986	25	-	.	25	*	*
1987	365	1	.	1	1	.	.	362	.	*	*
1988	121	2	.	12	6	.	.	101	.	*	*
1989	86	3	.	8	15	.	.	60	.	*	*
1990	85	3	.	12	15	.	.	55	.	*	*
1991	66	2	.	14	16	.	.	34	.	*	*
1992	55	-	.	6	14	.	.	35	.	*	*
1993	65	-	.	7	13	.	.	45	.	*	*
1994	69	-	.	6	14	.	.	49	.	*	*
1995	58	-	.	4	9	.	.	39	.	1	5
1996	637	-	.	8	21	73	.	523	.	6	6
1997	1 129	-	.	5	17	87	.	550	458	2	10
1998	196	-	.	17	20	26	.	.	117	4	12
1999	156	-	.	12	14	24	.	.	99	6	1
2000	117	-	.	2	13	20	43	.	30	2	7
2001	397	-	.	17	14	16	302	.	35	-	13
2002	202	-	.	13	11	13	135	.	16	5	9
2003	178	-	.	14	18	16	116	.	12	1	1
2004	166	-	.	-	19	18	111	.	6	8	4
2005	153	-	.	-	17	12	103	.	18	1	2
2006	166	-	.	12	22	11	111	.	6	4	-
2007	210	-	.	8	22	23	140	.	11	4	2
2008	250	-	.	-	28	20	197	.	2	3	-
2009	103	-	.	8	7	5	76	.	5	2	-
2010	95	-	.	2	10	8	64	.	5	5	1
2011	117	-	.	-	20	15	78	.	1	3	-
2012	119	-	.	1	14	8	93	.	1	2	-
2013	114	-	.	3	10	8	91	.	-	2	-
2014	178	-	.	14	17	6	137	.	3	1	-
2015	112	-	.	19	15	8	68	.	2	-	-
2016	171	-	.	16	12	8	131	.	4	-	-

Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen seit 1996

Tabelle 5.2

Jahr	Total	Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter	Verleihung aufgrund StGH-Urteil	Einbürgerung durch Adoption	Einbürgerung durch Legitimation	Wiederaufnahme nach stillschwei- gendem Verzicht	Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht der Eltern
		EA 6a	EA 6b	EA 7b	EA 8b	EA 11a	EA 11b
Total	5 981	859	5 058	21	31	9	3
1996	201	201	.	*	*	.	.
1997	1 767	658	1 109	*	*	.	.
1998	861	.	861	*	*	.	.
1999	650	.	650	*	*	.	.
2000	279	.	279	*	*	.	.
2001	230	.	230	*	*	.	.
2002	208	.	208	*	*	.	.
2003	257	.	253	-	4	.	.
2004	259	.	251	5	3	.	.
2005	211	.	206	1	4	.	.
2006	193	.	190	-	3	.	.
2007	125	.	124	1	-	.	.
2008	170	.	164	1	5	.	.
2009	118	.	118	-	-	.	.
2010	127	.	114	2	3	8	-
2011	54	.	44	3	3	1	3
2012	55	.	54	-	1	-	-
2013	56	.	50	3	3	-	-
2014	54	.	51	1	2	-	-
2015	48	.	47	1	-	-	-
2016	58	.	55	3	-	.	-

6 Verlust des Landesbürgerrechts

Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht nach Altersklassen

Männer und Frauen seit 2008

Tabelle 6.1

Jahr der Ausbürgerung	Total	davon in Liechtenstein wohnhaft	Altersklasse der Ausgebürgerten						
			0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
Total	9	-	-	2	2	2	2	1	-
2008	2	-	-	-	1	1	-	-	-
2009	1	-	-	-	-	1	-	-	-
2010	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2011	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2012	1	-	-	-	-	-	1	-	-
2013	2	-	-	1	-	-	1	-	-
2014	1	-	-	1	-	-	-	-	-
2015	1	-	-	-	-	-	-	1	-
2016	1	-	-	-	1	-	-	-	-

Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht nach künftiger Staatsbürgerschaft Männer und Frauen seit 2008

Tabelle 6.2

	Total	2008 - 2009	2012	2013	2014	2015	2016
Total	9	3	1	2	1	1	1
Schweiz	2	1	-	-	-	1	-
Österreich	3	-	1	-	1	-	1
Deutschland	3	1	-	2	-	-	-
Luxemburg	1	1	-	-	-	-	-

C Methodik und Qualität

Zweck dieses Kapitels ist es, Hintergrundinformationen über die Methodik und die Qualität der vorliegenden Einbürgerungsstatistik zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen und die Datenaufarbeitung. Danach folgen Angaben über die Publikation der Ergebnisse. Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

1 Methodik

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Einbürgerungsstatistik enthält Angaben zur den Einbürgerungen von in Liechtenstein und im Ausland wohnhaften Personen. Dabei werden die Einbürgerungen nach den verschiedenen Einbürgerungsarten aufgegliedert. Die Einbürgerungsstatistik enthält Zeitreihen, die bis ins Jahr 1970 reichen. Sie steht in Zusammenhang mit der Bevölkerungsstatistik.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Einbürgerungsstatistik wird in erster Linie verwendet, um sich über die Entwicklung der Anzahl eingebürgerter Personen zu informieren. Von besonderem Interesse ist die Art der Einbürgerung, die frühere Staatsbürgerschaft und ob die eingebürgerten Personen in Liechtenstein oder im Ausland wohnten.

Genutzt wird die Einbürgerungsstatistik im Inland insbesondere von der Regierung, verschiedenen Stellen, den Gemeinden und der wissenschaftlichen Forschung. Im Ausland zählen die nationalen statistischen Ämter, Eurostat, der Europarat, sowie Botschaften und Konsulate zu den Nutzern. Die liechtensteinischen Landeszeitungen informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptinhalte der neu publizierten Einbürgerungsstatistik.

1.3 Gegenstand der Statistik

In der Einbürgerungsstatistik werden die Einbürgerungen von ausländischen Personen in das liechtensteinische Landesbürgerrecht ausgewiesen und nach folgenden Einbürgerungsarten unterteilt:

- Einbürgerung im ordentlichen Verfahren
- Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung
- Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
- Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs
- Einbürgerung durch Adoption
- Einbürgerung durch Legitimation
- Wiederaufnahme in das Landesbürgerrecht nach stillschweigendem Verzicht

Die Einbürgerungsstatistik beinhaltet auch den Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht und die Aberkennung des Landesbürgerrechts durch die Regierung.

Die Einbürgerungsmöglichkeiten haben sich in der Vergangenheit aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen mehrfach verändert. Es wurden immer wieder neue Einbürgerungsarten (EA) geschaffen oder bestehende angepasst.

Der Liechtensteinische Staatsgerichtshof (StGH) hat mit seinem Urteil vom 24. April 1997 (LGBl. 1997 Nr. 118) für ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter die Möglichkeit geschaffen, ein innewohnendes Recht zu aktivieren. Durch einen entsprechenden Antrag beim Zivilstandsamt wird die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verliehen. Ein Wohnsitz in Liechtenstein ist dabei nicht erforderlich. Diese Art der Erlangung des Landesbürgerrechts wird in dieser Publikation als „Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil (EA 6b)“ bezeichnet.

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 12. April 2000 (LGBl. 2000 Nr. 141) konnten sich auch Personen mit längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen.

Mit der Teilrevision vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erhielten Findelkinder und Staatenlose die Möglichkeit, sich von Gesetzes wegen bzw. im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen. Gleichzeitig wurden die allgemeinen Voraussetzungen verschärft. Ein Bewerber muss bei der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung), der erleichterten Einbürgerung infolge Eheschliessung, der erleichterten Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz sowie der erleichterten Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit die Kriterien guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBl. 2010 Nr. 3) wurde präzisiert, dass der Nachweis über ausreichende Staatskundekenntnisse erbracht ist, wenn ein Abschlusszeugnis einer inländischen Schule vorgelegt werden kann. Gemäss den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes können Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, bei der Regierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 170) erhalten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern sie den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einreichen.

Seit dem 1. September 2011 können sich gleichgeschlechtliche Partner beim Zivilstandsamt registrieren lassen, wobei mindestens eine einzutragende Partnerin bzw. ein einzutragender Partner den ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen muss. Mit der Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes vom 16. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 354) werden die eingetragenen Partner den verheirateten Personen in Bezug auf das Bürgerrechtsgesetz gleichgestellt.

In den Jahren 2012 bis 2015 gab es keine Anpassungen des Bürgerrechtsgesetzes. Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2015 (LGBl. 2016 Nr. 15), welches am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, kann die Regierung einem Staatsbürger - sofern er dadurch nicht staatenlos wird - das erworbene Landesbürgerrecht unter bestimmten Voraussetzungen aberkennen (siehe Seite 55).

Das Landesbürgerrecht kann gemäss Bürgerrechtsgesetz auf verschiedene Einbürgerungsarten (EA) erworben werden:

a) von Gesetzes wegen durch:

- Geburt;
- Annahme an Kindesstatt, was Adoption (EA 7a, EA 7b) und Legitimation (EA 8a, EA 8b) beinhaltet;
- Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind) (EA 9);

b) durch Aufnahme:

- im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung EA 2);
- im erleichterten Verfahren infolge:
 - Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (EA 4a, EA 4b);
 - längerfristigem Wohnsitz (EA 5);
 - Staatenlosigkeit (EA 10);

c) durch Wiederaufnahme ins Landesbürgerrecht nach stillschweigendem Verzicht (EA 11).

Einbürgerungen gemäss den *kursiv* geschriebenen Einbürgerungsarten waren im Berichtsjahr aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr möglich. Im Kapitel D „Glossar“ werden die verschiedenen Einbürgerungsarten eingehend erläutert:

EA 1 Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen

EA 1a Rückbürgerung ehemaliger gebürtiger Liechtensteinerinnen, denen wegen der Heirat mit einem Ausländer vor 1974 die liechtensteinische Staatsbürgerschaft aberkannt worden war. Diese Art der Einbürgerung war ab 1974 möglich.

EA 1b Erleichterte Rückbürgerung ehemaliger nichtgebürtiger Liechtensteinerinnen.

EA 2 Einbürgerung im ordentlichen Verfahren

Erteilung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft durch Bürgerabstimmung.

EA 3 Automatische Einbürgerung infolge Eheschliessung

Erteilung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft an Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten.

EA 4 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

EA 4a von Frauen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einem Liechtensteiner verheiratet sind (ersetzt den Automatismus gemäss EA 3). Die Einbürgerung von eingetragenen Partnerinnen wird ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 4b von Männern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einer Liechtensteinerin verheiratet sind. Diese Art der Einbürgerung ist seit 1996 möglich. Die Einbürgerung von eingetragenen Partnern wird ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 5 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Diese Art der Einbürgerung ist seit dem 13. Juli 2000 möglich.

EA 6 Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter

EA 6a Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder, deren Mutter Liechtensteinerin ist. Diese Einbürgerungsart war seit 30. Dezember 1986 möglich und wurde durch die Einbürgerungsart EA 6b abgelöst.

EA 6b Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes. Die Einbürgerung gemäss der Einbürgerungsart EA 6a wurde durch das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 24. April 1997 revidiert. Gemäss dem Urteil verstossen gewisse Bestimmungen des 1996 abgeänderten Gesetzes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Frau und Mann. Bei Kindern einer liechtensteinischen Mutter, die älter als vierzig Jahre sind, wurden das fünfjährige Wohnsitzerfordernis in Liechtenstein und der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft aufgehoben.

EA 7 Adoption

EA 7a Adoption von in Liechtenstein wohnhaften Personen

EA 7b Adoption von im Ausland wohnhaften Personen

EA 8 Legitimation

EA 8a Legitimation von in Liechtenstein wohnhaften Personen

EA 8b Legitimation von im Ausland wohnhaften Personen

EA 9 Einbürgerung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)**EA 10 Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit****EA 11 Wiederaufnahme in das Landesbürgerrecht nach stillschweigendem Verzicht***EA 11a von Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben.*

EA 11b von Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben.

1.4 Datenquellen

Als Datenquelle der Einbürgerungsstatistik dienen die Verwaltungsdaten des Zivilstandsamtes. Das Zivilstandsamt übermittelt dem Amt für Statistik laufend die erforderlichen Daten. Dabei handelt es sich um Kopien der Einbürgerungsurkunden, Adoptions- und Legitimationsmeldungen sowie um Listen betreffend die Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes. Die Verwaltungsdaten des Zivilstandsamtes sind die einzige Datenquelle für die Einbürgerungsstatistik.

1.5 Datenaufarbeitung

Die vom Zivilstandsamt übermittelten Verwaltungsdaten werden vom Amt für Statistik für jede Einbürgerungsart gesondert laufend in Excel-Tabellen erfasst. Die vormalige Staatsbürgerschaft wird dem Zentralen Personenregister (ZPR) der Landesverwaltung entnommen und in die Tabellen eingetragen.

Bei der Einbürgerungsart EA 6b Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes wird die vormalige Staatsbürgerschaft nicht ausgewiesen, da diese Personen quasi seit Geburt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besaßen. Bei gewissen Einbürgerungsarten kann die eingebürgerte Person im Ausland wohnen (siehe Tabelle 5.2). Der Wohnsitz dieses Personenkreises zum Zeitpunkt der Einbürgerung wird dem ZPR entnommen. Rückwirkende Verleihungen der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft nach dem Tode der eingebürgerten Person sind nicht in dieser Publikation enthalten.

Im Folgequartal des Berichtsjahres wird die Anzahl der vom Amt für Statistik erfassten Einbürgerungen nach Einbürgerungsarten (ausser Adoption und Legitimation) mit den beim Zivilstandsamt erfassten Einbürgerungen verglichen, damit eine Untererfassung ausgeschlossen werden kann.

Die Einbürgerungsstatistik beruht auf einer vollständigen Erfassung der eingebürgerten Personen. Imputationen oder statistische Korrekturen werden keine vorgenommen.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Einbürgerungsstatistik wird jährlich in Papierform und elektronisch als pdf-Dokument veröffentlicht. Die Tabellen der Einbürgerungsstatistik stehen auf der Homepage des Amtes für Statistik auch als Excel-Datei zur Verfügung. Die Einbürgerungsstatistik soll jährlich gegen Mitte April nach dem Berichtsjahr veröffentlicht werden.

1.7 Wichtige Hinweise

Die Angaben der Einbürgerungsstatistik sind betreffend die Anzahl Einbürgerungen der im Inland wohnhaften Personen auf europäischer Ebene vergleichbar. Die Anzahl Einbürgerungen der im Ausland wohnhaften Personen wird von anderen Staaten vielfach nicht ausgewiesen.

Die Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes wird als Einbürgerung gezählt, da die Person vor der Verleihung keinen liechtensteinischen Pass besaß. Andererseits hat die Person, nach einem Urteil des Staatsgerichtshofes, ein Recht auf die Registrierung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft, und zwar rückwirkend seit ihrer Geburt.

2 Qualität

2.1 Relevanz

Die Einbürgerungsstatistik kann die meisten Nutzerwünsche erfüllen. Sie wird nach folgenden Einbürgerungsarten strukturiert:

- Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach Geschlecht, Heimatgemeinde und früherer Staatsbürgerschaft
- Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach Geschlecht, Heimatgemeinde und früherer Staatsbürgerschaft
- Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Geschlecht, Heimatgemeinde, früherer Staatsbürgerschaft und Altersklasse
- Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs nach Heimatgemeinde, Altersklasse und Wohnland

Die Anzahl der Eingebürgerten durch Adoption oder Legitimation wird in zwei Übersichtstabellen nach dem Wohnland ausgewiesen.

Die Anzahl der Personen, die auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft ausdrücklich verzichten, werden unter „Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht“ nach Altersklasse und zukünftiger Staatsbürgerschaft ausgewiesen.

2.2 Genauigkeit

Die Qualität der Datenquelle für die Einbürgerungsstatistik ist insgesamt als gut einzuschätzen. Eine Untererfassung der Einbürgerungen ist unwahrscheinlich, da im Folgequartal des Berichtsjahres die Anzahl der vom Amt für Statistik erfassten Einbürgerungen nach Einbürgerungsarten (ausser Adoption und Legitimation) mit den beim Zivilstandsamt erfassten Einbürgerungen verglichen wird. Eine Übererfassung der Einbürgerungen ist nur bei den Adoptionen und Legitimationen möglich, weil bei diesen beiden Einbürgerungsarten die betreffenden Personen bereits über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügen könnten.

Fehlklassifikationen im Sinne einer falschen Zuordnung zu den Einbürgerungsarten wurden bisher nicht beobachtet.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Zwischen dem Berichtsjahr der Publikation und dem Veröffentlichungszeitpunkt lag ein Zeitraum von vier Monaten. Die Publikation erschien zum geplanten Zeitpunkt am 20. April 2017.

2.4 Kohärenz und Vergleichbarkeit

2.4.1 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Einbürgerungsstatistik enthält Zeitreihen, die bis ins Jahr 1971 reichen. Die Angaben der Einbürgerungsstatistik sind betreffend die Anzahl Einbürgerungen der im Inland wohnhaften Personen auf europäischer Ebene vergleichbar. Die Anzahl Einbürgerungen der im Ausland wohnhaften Personen wird von anderen Staaten vielfach nicht ausgewiesen.

In räumlicher Hinsicht gab es keine Änderung der Definitionen.

2.4.2 Kohärenz

Die verschiedenen Abschnitte der Einbürgerungsstatistik sind kohärent. Die Begriffe werden in der gesamten Einbürgerungsstatistik einheitlich verwendet. Die Definition der Einbürgerung von im Inland wohnhaften Personen entspricht den internationalen Definitionen.

D Glossar

1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

EA	Einbürgerungsart
LGBl.	Landesgesetzblatt
StGH	Staatsgerichtshof
Tab.	Tabelle
ZPR	Zentrales Personenregister der Liechtensteinischen Landesverwaltung
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich oder nicht erhoben oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.
<u>Unterstrichen</u>	Berichtigte definitive Ergebnisse.

2 Begriffserklärungen

Altersklasse

Das Alter wird nach der Altersjahrmethode berechnet (Alter in vollendeten Jahren) und in Altersklassen ausgewiesen.

Einbürgerung

Als Einbürgerung gilt der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft nach der Geburt und vor dem Tode. Der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft bei Geburt gilt nicht als Einbürgerung.

Heimatgemeinde

Jede Person mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft (Landesbürger) muss in einer Gemeinde (Heimatgemeinde) des Fürstentums Liechtenstein Bürger sein, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses.

Landesbürgerrecht

Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft wird auch als Landesbürgerrecht bezeichnet.

3 Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten

Im Folgenden werden die Einbürgerungsarten näher beschrieben. Einbürgerungen gemäss den *kursiv* geschriebenen Einbürgerungsarten waren im Berichtsjahr aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr möglich. Die statistische Publikation „Einbürgerungen in Liechtenstein von 1970 bis 2006“ enthielt letztmals detaillierte Tabellen zu diesen früheren Einbürgerungsarten.

EA 1 Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen

Bis 1974 verloren Liechtensteinerinnen, welche einen Ausländer heirateten, ihr liechtensteinisches Landesbürgerrecht.

EA 1a Rückbürgerung ehemaliger gebürtiger Liechtensteinerinnen

Mit LGBl. 1974 Nr. 50, das am 19. August 1974 in Kraft trat, wurde den gebürtigen Liechtensteinerinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der Heirat mit einem Ausländer ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren hatten, die Möglichkeit gegeben, auf Antrag wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.

Von 1974 bis 1991 machten 445 ehemalige Liechtensteinerinnen von dieser Rückbürgerungsmöglichkeit Gebrauch. Davon waren 40% mit einem Schweizer, 32% mit einem Österreicher, 14% mit einem Deutschen, 11% mit einem Italiener und 3% mit einem Bürger sonstiger Staatsbürgerschaft verheiratet. Der Grossteil der Rückbürgerungen (271 oder 61% der gesamten 445 Rückbürgerungen) entfiel auf das Jahr 1975.

EA 1b Rückbürgerung ehemaliger nichtgebürtiger Liechtensteinerinnen

Ehemalige Liechtensteinerinnen, die das Gemeinde- und Landesbürgerrecht nicht durch Geburt, sondern durch Aufnahme erworben und vor Inkrafttreten von LGBl. 1974 Nr. 50 (siehe EA 1a) durch Eheschliessung mit einem Ausländer wieder verloren hatten, konnten innerhalb einer fünfjährigen Frist wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wurde in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter (LGBl. 1986 Nr. 104) eröffnet. Die betreffenden Frauen hatten innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes entsprechend Antrag zu stellen. Gemäss einer Auswertung per 30. August 1986 gab es damals in Liechtenstein fünf Frauen mit diesem Status. Die auf diesem Wege allenfalls erfolgten Einbürgerungen wurden den erleichterten Einbürgerungen gemäss Einbürgerungsart EA 6a zugerechnet.

EA 2 Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung)

Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner können durch Bürgerabstimmung in der jeweiligen Wohngemeinde das liechtensteinische Landesbürgerrecht erlangen, sofern sie auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Bei Aufnahme eines verheirateten Ausländers in das Landesbürgerrecht erwerben auch seine ehelichen minderjährigen Kinder das Landesbürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Der Ehegatte des Bewerbers erwirbt das Landesbürgerrecht ebenfalls, wenn er in aufrechter Ehe lebt und Antrag stellt, in die Aufnahme einbezogen zu werden. Seit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) muss der Bewerber seit zehn Jahren (vorher fünf Jahre) einen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben und die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllen.

EA 3 Automatische Einbürgerung infolge Eheschliessung

Bis zum 1. Juli 1984 erhielten Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten, automatisch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Per 2. Juli 1984 trat ein Gesetz in Kraft (LGBl. 1984 Nr. 23), das für eingeheiratete Ausländerinnen den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft nach einer Karenzfrist vorsah. In den Jahren 1970 bis 1984 wurden 822 Frauen automatisch infolge Eheschliessung eingebürgert.

EA 4 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

EA 4a Seit dem 2. Juli 1984 erlangen Ausländerinnen durch Verehelichung mit einem Liechtensteiner nicht mehr sofort das liechtensteinische Bürgerrecht (LGBl. 1984 Nr. 23). Bis zum 10. Dezember 2008 wurde ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Ebenso musste die Bewerberin seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Aufgrund obiger Bedingungen konnte eine erleichterte Einbürgerung in diesen Fällen erst ab 1987 beantragt werden.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) muss die Bewerberin einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss die Bewerberin seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden. Die Einbürgerungen von eingetragenen Partnerinnen werden seit dem 1. September 2011 (LGBl. 2011 Nr. 354) ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 4b Dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau folgend, wurde 1996 das Verfahren über die Einbürgerung infolge Eheschliessung angepasst (LGBl. 1996 Nr. 124). Ab 1996 erhielt auch der Ehemann einer liechtensteinischen Ehefrau die Möglichkeit, ohne Bürgerabstimmung in das liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden. Bis zum 10. Dezember 2008 wurde ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Ebenso musste der Bewerber seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) muss der Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss der Bewerber seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden.

Die liechtensteinische Ehefrau kann zudem das Landesbürgerrecht nur dann an ihren Ehemann weitergeben, wenn sie selbst das liechtensteinische Landesbürgerrecht anders als durch Eheschliessung erworben hat.

Die Einbürgerungen von eingetragenen Partnern werden seit dem 1. September 2011 (LGBl. 2011 Nr. 354) ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 5 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Seit dem 13. Juli 2000 (LGBl. 2000 Nr. 141) können sich Ausländerinnen und Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Sie haben auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn:

- ein ordentlicher Wohnsitz von dreissig Jahren nachgewiesen wird, wobei die Jahre von der Geburt bis zum zwanzigsten Lebensjahr doppelt gezählt werden;
- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung der ordentliche Wohnsitz in Liechtenstein war;
- auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird;
- die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden (zusätzliches Erfordernis seit dem 10. Dezember 2008, LGBl. 2008 Nr. 306).

Die minderjährigen Kinder des Antragstellers erhalten ebenso das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind beim Bewerber in Pflege und Erziehung befindet. Zudem müssen Jugendliche, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Erklärung abgeben, ob sie in die Aufnahme miteinbezogen werden wollen.

EA 6 Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter*EA 6a Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter*

Mit der Teilrevision vom 14. Oktober 1986 (LGBl. 1986 Nr. 104) wurde die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter ermöglicht. Bedingung war, dass diese Kinder seit mindestens dreissig Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatten, wobei die Jahre bis zum erfüllten zwanzigsten Altersjahr doppelt zählten.

Ausserdem konnten gleichzeitig die ehelich geborenen unmündigen Kinder eines Sohnes einer Liechtensteinerin und die unehelich geborenen unmündigen Kinder einer Tochter einer Liechtensteinerin in das erleichterte Aufnahmeverfahren ihres vorgenannten Elternteils einbezogen werden. Anders ausgedrückt, es konnten in den erwähnten Fällen auch Kinder der ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter (bzw. die Enkel dieser Liechtensteinerin) mit eingebürgert werden.

Am 21. August 1996 trat die Teilrevision des Landesbürgerrechts gemäss LGBl. 1996 Nr. 124 in Kraft. Mit dieser Teilrevision wurden Mann und Frau in Bezug auf die Weitergabe der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft gleichberechtigt. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter hatten die Möglichkeit, sich im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, ohne auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten zu müssen. Sie durften jedoch nicht älter als vierzig Jahre sein und die Mutter durfte das liechtensteinische Landesbürgerrecht nicht durch Eheschliessung erworben haben. Hingegen war es nicht mehr erforderlich, dass die Kinder in Liechtenstein wohnten. Wenn das ausländische Kind einer liechtensteinischen Mutter selbst wiederum Kinder hatte, so konnten diese ebenfalls in das Einbürgerungsverfahren einbezogen werden. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre waren, hatten ebenfalls die Möglichkeit sich in einem erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, jedoch galten hier andere Voraussetzungen. Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, die älter als vierzig Jahre alt waren, mussten während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein gewohnt haben und sie mussten auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Diese Einschränkungen wurden am 24. April 1997 durch den Staatsgerichtshof aufgehoben (siehe EA 6b). Im Jahre 1997 machten bis zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997 550 in Liechtenstein wohnhafte Personen von diesem erleichterten Einbürgerungsverfahren Gebrauch (Tabelle 5.1). Zusätzlich wurden im selben Zeitraum 658 im Ausland wohnhafte ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert (Tabelle 5.2).

EA 6b Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997

Die Einbürgerung gemäss Einbürgerungsart EA 6a wurde durch das Urteil des Staatsgerichtshofs (StGH) vom 24. April 1997 einschneidend verändert (StGH 1996/36). Gemäss Urteil verstossen gewisse Bestimmungen des 1996 abgeänderten Gesetzes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau. Alle ausländischen Kinder einer liechtensteinischen Mutter haben mit diesem Urteil, wie die Kinder eines liechtensteinischen Vaters, Anspruch auf das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Dadurch wurden die Übergangsbestimmungen für Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre sind, aufgehoben. Somit müssen sie nicht mehr fünf Jahre in Liechtenstein gewohnt haben und auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, um in das Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 21. November 2001 zu StGH 2001/41 präzisiert, dass die Mutter des einzubürgernden Kindes zu Lebzeiten das liechtensteinische Bürgerrecht besessen haben muss, ansonsten ihr Kind keinen Anspruch auf Feststellung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft hat.

EA 7 Einbürgerung durch Adoption

Es wird unterschieden, ob die eingebürgerte Person zum Zeitpunkt der Adoption in Liechtenstein (EA 7a) oder im Ausland wohnhaft (EA 7b) war.

Durch Annahme an Kindesstatt erwarb ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, das Landesbürgerrecht, wenn bei gemeinsamer Annahme durch Ehegatten der Wahlvater und bei Annahme durch eine Einzelperson der Wahlvater oder die unverheiratete Wahlmutter Landesbürger war (LGBl. 1976 Nr. 41).

Mit LGBl. 1996 Nr. 124 wurde diese Einbürgerungsmöglichkeit dahingehend abgeändert, dass das adoptierte Kind das Landesbürgerrecht erhielt, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter Landesbürger war und das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Wurde ein leibliches Kind der Ehefrau durch den Ehemann (Stiefvater) angenommen, so erwarb es das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig war (LGBl. 1976 Nr. 41). Diese Bestimmung wurde mit LGBl. 1996 Nr. 124 ebenfalls an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau angepasst, so dass das leibliche Kind eines Ehegatten das Landesbürgerrecht erwarb, wenn es durch den anderen Ehegatten angenommen wurde.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erwirbt ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Landesbürgerrecht, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Einbürgerung durch Adoption wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

EA 8 Einbürgerung durch Legitimation

Es wird unterschieden, ob die eingebürgerte Person zum Zeitpunkt der Legitimation in Liechtenstein (EA 8a) oder im Ausland wohnhaft (EA 8b) war.

Ein uneheliches Kind erwarb durch Legitimation infolge Eheschliessung der Mutter mit dem gerichtlich festgestellten Vater die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sofern der Vater Landesbürger war. Seit der Abänderung des Landesbürgerrechts durch LGBl. 1996 Nr. 124 konnten ausländische uneheliche Kinder eines liechtensteinischen Vaters das Landesbürgerrecht auf Antrag erwerben, wenn sie noch minderjährig waren und seit fünf Jahren entweder in Hausgemeinschaft mit dem Vater lebten oder einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz aufwiesen.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erwirbt das leibliche Kind eines Ehegatten, welches durch den anderen Ehegatten angenommen wird, das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig ist.

Die Einbürgerung durch Legitimation wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

EA 9 Einbürgerung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erhält ein in Liechtenstein aufgefundenes Kind unbekannter Staatsangehörigkeit die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die so erworbenen Bürgerrechte (Gemeinde- und Landesbürgerrecht) erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, die Person noch unmündig ist und dadurch nicht staatenlos wird. Bisher wurde noch keine Einbürgerung eines Findelkindes verzeichnet.

EA 10 Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) haben Staatenlose bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie in Liechtenstein geboren wurden und seit Geburt staatenlos sind, ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird und die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekennnisse gegeben sind. Die minderjährigen Kinder des Bewerbers erwerben ebenfalls das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind beim Bewerber in Pflege und Erziehung befindet.

Ein staatenloses unmündiges Kind hat auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird, wovon ein Jahr unmittelbar vor Antragstellung liegen muss.

Bisher wurde noch keine Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit verzeichnet.

EA 11 Wiederaufnahme in das Landesbürgerrecht nach stillschweigendem Verzicht

EA 11a Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBl. 2010 Nr. 3) können, gemäss den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes, Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, bei der Regierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 21. Januar 2010, einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen). Ab dem 22. Januar 2015 ist diese Einbürgerungsart wegen dem Ablauf der Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

EA 11b Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 170) erhalten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern sie den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juni 2011 einreichen. Ab dem 1. Juni 2016 ist diese Einbürgerungsart wegen dem Ablauf der Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

4 Erläuterungen zum Verlust des Landesbürgerrechts

Gemäss Artikel 17 des Bürgerrechtsgesetzes (LGBI 1960 Nr. 23) wird das Landesbürgerrecht verloren:

- durch ausdrücklichen Verzicht;
- durch Ungültigerklärung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
- durch Aberkennung durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein;
- durch Annahme an Kindesstatt.

Wird ein unmündiger Landesbürger von einem Ausländer angenommen, so verliert er mit der Annahme das Landesbürgerrecht, wenn er mit der Annahme die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2015 (LGBI. 2016 Nr. 15), welches am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, kann die Regierung einem Staatsbürger, sofern er dadurch nicht staatenlos wird, das erworbene Landesbürgerrecht aberkennen, wenn:

- sich herausstellt, dass die für die Verleihung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren und seit dem Erwerb nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind; oder
- er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich schädigt.

Die Regierung kann das Landesbürgerrecht jederzeit aberkennen, wenn dessen Erwerb durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgt ist.

In dieser Publikation wird die Anzahl der Personen, die auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft ausdrücklich verzichteten, ab dem Jahr 2008 ausgewiesen. Angaben über die früheren Jahre und über die weiteren Arten des Verzichts liegen nicht vor.